



# Freiwillige Feuerwehr Krokau



Frau  
Bürgermeisterin  
Kirsten Walsemann

Betr.: Abteilungen in der Freiwilligen Feuerwehr Krokau  
Bezug: § 8a des Brandschutzgesetzes des Landes S-H

Mit Herausgabe des neuen Brandschutzgesetzes in Schleswig Holstein wurden die Abteilungen innerhalb der Feuerwehr erweitert. Um eine neue Abteilung gründen zu können, benötigen wir die Zustimmung der Gemeinde.

Ich beantrage deshalb die Zustimmung für u.a. Abteilungen:

**Kinderabteilung (6-10Jahre) in der Wibaffko nehmen wir ab 8 Jahren auf**  
**Reserveabteilung für die Zukunft**  
**Verwaltungsabteilung für die Zukunft**

Hinweis für euch als Gemeindevertreter:

Es wird derzeit auf Landesebene an neuen Satzungen für die Feuerwehren gearbeitet.

## **Auszug aus dem neuen Brandschutzgesetz**

§ 8 Freiwillige Feuerwehr

§ 8 a Gliederung der freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in Abteilungen. Jede Freiwillige Feuerwehr muss eine Einsatzabteilung haben. Diese besteht aus den freiwilligen aktiven Mitgliedern.

(2) Nach vorheriger Entscheidung durch die Gemeindevertretung können innerhalb der freiwilligen Feuerwehr zusätzlich eine Wachabteilung mit hauptamtlichen Kräften, eine Reserveabteilung, eine Ehrenabteilung, eine Jugend- und eine Kinderabteilung sowie eine Verwaltungsabteilung gebildet werden

Kurt Sigmund, Gemeindeführung